



Verfügung

Steuerbefreiung (Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)

I. Unter dem Namen **Pajoso - Sostenible** besteht aufgrund der Statuten vom 08. Mai 2012 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

II. Gemäss § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.

III. Der Verein widmet sich in uneigennütziger Weise der Entwicklungshilfe, indem er bezweckt, in der Region Gran Chaco Boliviens umsetzungsorientierte Forschung und Projektarbeit im Bereich Ernährungssicherheit, Umweltbildung, Wald- und Agroforstwirtschaft zu führen und damit die Grundbedürfnisse der lokalen Bevölkerung zu sichern und die Lebensqualität zu verbessern (Statuten, Art. 2).

Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen ist (Statuten, Art. 11 und Erklärung des Vorstandes vom 20. November 2015), rechtfertigt es sich, den Verein gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken rückwirkend ab Gründung von der Steuerpflicht zu befreien. Die Rückwirkung hat allerdings nur soweit Gültigkeit, als für diesen Zeitraum nicht bereits rechtskräftige Einschätzungen vorliegen.

IV. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins wäre dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

Das kantonale Steueramt verfügt:

1. Der Verein **Pajoso - Sostenible**, mit Sitz in Zürich, wird wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken rückwirkend ab Gründung von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit. Die Rückwirkung ist nur soweit gültig, als für diesen Zeitraum keine rechtskräftigen Einschätzungen vorliegen.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden,
 - **betreffend Staats- und Gemeindesteuern:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und die Gemeinde,

- **betreffend die direkte Bundessteuer:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.

4. Mitteilung an:

- a) den Verein Pajoso – Sostenible, c/o Herrn Thomas Zünd, Stahlstrasse 8, 9000 St. Gallen, zuhanden des Vereins,
- b) das Steueramt der Stadt Zürich,
- c) das kantonale Steueramt, DABS.

Zürich, den
rao/sts

27. Jan. 2015

Kantonales Steueramt Zürich
Dienstabteilung Recht
Die juristische Sekretärin:



Versandt am:

27. Jan. 2015

lic.iur. Olina Ramer